

KONFERENZ DER KANTONALEN VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDEN CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE TUTELLE CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI TUTELA

Statuten

I. Name und Sitz

Name, Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden“ besteht ein Verbindungsorgan zwischen den vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden der Kantone.

² Ihr Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Präsidentin oder des Präsidenten

II. Zweck und Mittel

Zweck

Art. 2

Die Konferenz bezweckt:

- a) Die Behandlung und Koordination vormundschaftlicher und damit verwandter Fragen;
- b) Die Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit dem Bund auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens;
- c) Die Information und Dokumentation der Mitglieder;
- d) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Vormundschaftswesen tätiger Personen.

Mittel

Art. 3

Die Konferenz erfüllt diesen Zweck durch:

- a) Durchführung von Plenarversammlungen, Fachtagungen und anderer Veranstaltungen;
- b) Herausgabe der Zeitschrift für Vormundschaftswesen und anderer Publikationen;
- c) Ausarbeitung von Berichten, Empfehlungen und Konzepten;
- d) Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zweckbestimmung.

III. Mitgliedschaft und Organe

Mitgliedschaft,
Stimmrecht

Art. 4

¹ Mitglieder der Konferenz sind die Kantone.

² Die Kantone bestimmen ihre Vertretung für die Plenarversammlung selber.

³ Jeder Kanton und Halbkanton hat eine Stimme.

Organe

Art. 5

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Plenarversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Präsidium;
- d) das Sekretariat;
- e) die Kommissionen, Arbeitsgruppen und die Redaktion;
- f) die Kontrollstelle

- Plenarversammlung
- Art. 6**
¹ Die Plenarversammlung besteht aus den Vertretungen der Kantone (Art. 4 Abs. 2).
² Der Plenarversammlung obliegen:
a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kontrollstelle;
b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
c) Déchargeerteilung an den Vorstand;
d) Genehmigung des Budgets und der Jahresbeiträge (Art. 13);
e) Beschlussfassung über Gegenstände von gesamtschweizerischer Bedeutung oder von grösserer finanzieller Tragweite, insbesondere Empfehlungen an die Kantone, Herausgabe der Zeitschrift für Vormundtschaftswesen und von Mustersammlungen;
f) Erlass und Änderung der Statuten.
³ Die Plenarversammlung tritt jährlich einmal sowie auf Verlangen des Vorstandes oder von fünf Kantonen zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.

- Vorstand
- Art. 7**
¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind auf vier Jahre gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes sind die einzelnen Landesgegenden und –sprachen angemessen zu berücksichtigen.
² Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
³ Dem Vorstand obliegen:
a) die Wahl der Zentralsekretärin oder des Zentralsekretärs und der Redaktion;
b) die Bestellung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und der Beizug von Beauftragten;
c) die Vorbereitung und Durchführung der Plenarversammlung;
d) die Verantwortung für die in Art. 3 genannten Tätigkeiten;
e) die Regelung der Entschädigung für die Konferenzorgane;
f) alle weiteren nicht zur Befugnis anderer Organe gehörenden Geschäfte.
⁴ An den Vorstandssitzungen können neben der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär mit Zustimmung des Präsidiums weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

- Präsidium
- Art. 8**
¹ Die Präsidentin oder der Präsident überwacht und koordiniert die Tätigkeiten aller Konferenzorgane.
² Sie oder er leitet die Sitzungen der Plenarversammlungen und des Vorstandes.
³ Sie oder er vertritt die Konferenz nach aussen.
⁴ Sie oder er unterzeichnet zusammen mit der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekreär die von der Konferenz und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

- Sekretariat
- Art. 9**
¹ Das Sekretariat wird auf Antrag des Präsidiums durch den Vorstand bestellt. Es steht unter der Leitung der Zentralsekretärin oder des Zentralsekretärs.
² Dem Sekretariat obliegen:
a) Vollzug der Vorstandsbeschlüsse, soweit hiefür nicht andere Organe zuständig sind;
b) Führung des Protokolls der Plenarversammlung und des Vorstandes;
c) Information der Konferenzorgane und weiterer interessierter Kreise;

- d) Führung der Konferenzrechnung;
 - e) weitere, zur Förderung des Konferenzzweckes notwendige Geschäfte.
- ³ Das Sekretariat kann mit demjenigen anderer Konferenzen oder Institutionen zusammengelegt werden.

Art. 10

Kommissionen,
Beauftragte,
Redaktion

¹ Der Vorstand kann zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen sowie Beauftragte, insbesondere Sachverständige, ernennen.

² Kommissionen und Beauftragte erstatten ihre Arbeiten zuhanden des Vorstandes.

³ Die Redaktion ist fachlich unabhängig; sie arbeitet mit den übrigen Konferenzorganen zusammen.

Art. 11

Kontrollstelle

¹ Die Aufgabe der Kontrollstelle wird einer kantonalen Finanzkontrolle übertragen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 12

Konferenzrechnung

¹ Die Kosten für die Konferenzorgane gehen zulasten der Konferenzrechnung.

² Zulasten der Kantone gehen die Kosten für die Teilnahme an den Plenarversammlungen.

³ Die Durchführung von Veranstaltungen, die Herausgabe der Zeitschrift für Vormundchaftswesen und weiterer Aktivitäten werden in der Regel kostendeckend gestaltet.

Art. 13

Jahresbeitrag

¹ Die Kosten der Konferenz werden nach Genehmigung der Jahresrechnung nach Massgabe der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt.

² Das Sekretariat kann à conto-Beiträge einfordern.

V. Zusammenarbeit

Art. 14

Zusammenarbeit

Die Mitglieder der Konferenz erklären sich bereit:

- a) den Konferenzorganen ihre kantonalen Erlasse, Entwürfe und Berichte sowie weitere Publikationen zur Verfügung zu stellen;
- b) die Konferenzorgane über weitere Aktivitäten zu informieren;
- c) der Redaktion grundsätzliche und interessante Entscheide zuzustellen;
- d) Anfragen des Sekretariates zu beantworten;
- e) Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Mitwirkung im Dienste der Konferenz nach Möglichkeit freizustellen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

¹ Diese Statuten ersetzen diejenigen der Konferenz der kantonalen Vormundchaftsdirektoren vom 3. Oktober 1944/8. Juni 1978.

² Sie treten mit der Annahme durch die Plenarversammlung in Kraft.

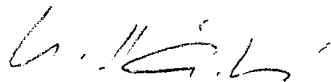
Angenommen an der Plenarversammlung vom 27. Mai 1993 in Glarus und angepasst an der
Plenarversammlung vom 26. September 2002 in Fribourg.

Der Präsident:

J.-J. Rognon, Dr. iur.
Oberrichter, Lausanne



Der Zentralsekretär:



Chr. Häfeli, lic.iur.
Luzern